



BM - Ratsbüro

## AUSTAUSCHVORLAGE

### Bildung der Ausschüsse und Wahl der Ausschussmitglieder

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	03.11.2009	Entscheidung

### Beschlussentwurf:

1. Für die Wahlzeit des Rates werden die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse und Unterausschüsse mit der jeweils aufgeführten Anzahl an stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.
2. Es werden
  - a) die Ratsmitglieder sowie die sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Mitglieder gewählt,
  - b) die sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW als beratende Mitglieder gewählt,
  - c) ggfls. die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW als beratende Mitglieder auf Vorschlag ihrer Fraktion bestellt,
  - d) in den Jugendhilfeausschuss die Ratsmitglieder oder die vom Rat gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, als stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt gewählt; für jedes stimmberechtigte Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter gewählt,
  - e) ferner die 6 stimmberechtigten Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger gemäß der anliegenden Liste 1 gewählt; für jedes stimmberechtigte Mitglied wird zugleich ein persönlicher Stellvertreter gewählt,
  - f) in den Jugendhilfeausschuss ein „weiteres beratendes Mitglied“ im Sinne des § 4 Abs. 3 letzter Satz bestellt (Sprecher bzw. stellvertretender Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments),
  - g) in den Wahlausschuss die Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW als stimmberechtigte Beisitzer gewählt; für jeden Beisitzer wird zugleich je ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

Hinweis: Bei der Abstimmung über Ziffer 1 ist der Bürgermeister stimmberechtigt, bei Ziffer 2 ist er nicht stimmberechtigt.

1. Haupt- und Finanzausschuss

(+ stimmberechtigter BM)

Ratsmitglieder

- stimmberechtigt - (01 - 17)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Bongen, Hermann-Josef		CDU
02	Dellweg, Friedel		CDU
03	Funke, Jürgen		CDU
04	Höfeld, Rolf		CDU
05	Palubitzki, Lothar		CDU
06	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
07	Stefer, Michael		CDU
08	Weingärtner, Bastian		CDU
09	Billstein, Regina		SPD
10	Blechmann, Karin		SPD
11	Brachmann, Peter		SPD
12	Mederlet, Frank		SPD
13	Stein, Günter		SPD
14	Koppelberg, Harald		UWG
15	Frielingsdorf, Hans-Otto		UWG
16	Schmitz, Andreas	Schulte-Thiele, Klaus	GRÜNE
17	Schnepper, Josef	1. Eicker, Wolfgang 2. Wuttke, Henry	FDP

1.1 Unterausschuss „Personal“ (+ stimmberechtigter BM)

Ratsmitglieder		- stimmberechtigt - (01 - 07)	
Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion	
01	Funke, Jürgen		CDU
02	Höfeld, Rolf		CDU
03	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
04	Mederlet, Frank	Brachmann, Peter	SPD
05	Koppelberg, Harald		UWG
06	Schmitz, Andreas	Schulte-Thiele, Klaus	GRÜNE
07	Schnepper, Josef		FDP

1.2 Unterausschuss „Grundstückswesen“ (+ stimmberechtigter BM)

Ratsmitglieder		- stimmberechtigt - (01 - 07)	
Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion	
01	Bongen, Hermann-Josef		CDU
02	Funke, Jürgen		CDU
03	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
04	Billstein, Regina	Stein, Günter	SPD
05	Koppelberg, Harald		UWG
06	Schmitz, Andreas	Schulte-Thiele, Klaus	GRÜNE
07	Schnepper, Josef		FDP

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Ratsmitglieder		- stimmberechtigt - (01 - 09)	
Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion	
01	Berster, Herbert		CDU
02	Dellweg, Friedel		CDU
03	Kremer, Stephan		CDU
04	Stefer, Michael		CDU
05	Brachmann, Peter		SPD
06	Wurth, Ralf		SPD
07	Koppelberg, Harald		UWG
08	Schmitz, Andreas	Schulte-Thiele, Klaus	GRÜNE
09	Eicker, Wolfgang	1. Wuttke, Henry 2. Schnepper, Josef	FDP

3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger - stimmberechtigt - (01 - 17)  
gemäß § 58 Abs. 3

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ahus, Margit		CDU
02	Bongen, Hermann-Josef		CDU
03	Funke, Jürgen		CDU
04	Grüterich, Norbert		CDU
05	Kremer, Stephan		CDU
06	Müller, Hans-Peter, skB.		CDU
07	Scherkenbach, Friedhelm		CDU
08	Weingärtner, Bastian		CDU
09	Billstein, Regina	*)	SPD
10	Gottlebe, Joachim	*)	SPD
11	Mederlet, Frank	*)	SPD
12	Stein, Günter	*)	SPD
13	Grolewski, Joachim		UWG
14	Dahm, Johannes, skB.	Wächtler, Harry, skB.	UWG
15	Goller, Christoph	Schmitz, Andreas	GRÜNE
16	Eicker, Wolfgang	1. Gomolzig, Helmut, skB. 2. Duhm, Lorenz, skB.	FDP
17	Schnepper, Josef	1. Flosbach, Franz J., skB. 2. Berger, Christian skB.	FDP

\*) = Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:

1. Schröder, Bärbel, skB.
2. Hilscher, Wolfgang, skB.
3. Klocker, Gerd, skB.
4. Ballert, Wolfgang, skB.
5. Nurk, Rudi, skB.

4. Ausschuss für Schule und Soziales

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger - stimmberechtigt - (01 - 17)  
 gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB)  
 sachkundige Einwohner (skE) - beratend - (18 - 19)  
 zugleich Vertreter der evang. und kath. Kirche  
 gem. § 85 Schulgesetz

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Heribert		CDU
02	Höfeld, Rolf		CDU
03	Klett, Stefan		CDU
04	Kremer, Stephan		CDU
05	Lambert, Bernd, skB.		CDU
06	Lorenzen, Herbert, skB.		CDU
07	Schneider, Eva		CDU
08	Vacca, Vincenzo		CDU
09	Billstein, Regina	*)	SPD
10	Di Maggio, Bartolo, skB.	*)	SPD
11	Mederlet, Frank	*)	SPD
12	Metzger, Andreas, skB.	*)	SPD
13	Nurk, Rudi, skB.	*)	SPD
14	Frielingsdorf, Hans-Otto		UWG
15	Pieter, Daniela, skB.	Koppelberg, Birgit, skB.	UWG
16	Schulte-Thiele, Klaus	Schmitz, Andreas	GRÜNE
17	Duhm, Monika, skB.	1. Berger, Christian skB. 2. Eicker, Wolfgang	FDP
18	Jablonka, Thomas, skE.	Rieckmann, Marianne, skE.	kath. Kirche/
19	N.N.	N.N.	ev. Kirche

\*) = Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:

1. Schröder, Bärbel, skB.
2. Hilscher, Wolfgang, skB.
3. Ballert, Wolfgang, skB.

5. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger - stimmberechtigt - (01 - 17)  
 gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB)  
 sachkundige Einwohner gemäß § 58 - beratend - (18) - StSpV  
 Abs. 4 GO NRW (skE)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Ahus, Margit		CDU
02	Höfeld, Niklas, skB.		CDU
03	Klett, Stefan		CDU
04	Köser, André		CDU
05	Müller, Hans-Peter, skB.		CDU
06	Palubitzki, Lothar		CDU
07	Schneider, Eva		CDU
08	Surborg, Joachim		CDU
09	Blechmann, Karin	*)	SPD
10	Gottlebe, Joachim	*)	SPD
11	Schröder, Bärbel, skB.	*)	SPD
12	Schüler, Heinz	*)	SPD
13	Felderhoff, Klaus-Dieter		UWG
14	Gärtner, Daniel, skB.		UWG
15	Schulte-Thiele, Klaus	Goller, Christoph	GRÜNE
16	Strombach, Heike, skB.	Schmitz, Andreas	GRÜNE
17	Wuttke, Henry	1. Flosbach, Franz J., skB. 2. Schulze, Rüdiger skB.	FDP
18	Stein, Günter, skE.		StSpV

\*) = Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:

1. Hilscher, Wolfgang, skB.
2. Di Maggio, Bartolo, skB.
3. Klockner, Gerd, skB.
4. Metzger, Andreas, skB.

6. Bauausschuss

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger - stimmberechtigt - (01 - 17)  
gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW (skB) - stimmberechtigt -

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Berster, Heribert		CDU
02	Bremerich, Josef, skB.		CDU
03	Dellweg, Friedel		CDU
04	Grüterich, Norbert		CDU
05	Köser, André		CDU
06	Stefer, Michael		CDU
07	Surborg, Joachim		CDU
08	Vacca, Vincenzo		CDU
09	Ballert, Wolfgang, skB.	*)	SPD
10	Brachmann, Peter	*)	SPD
11	Klockner, Gerd, skB.	*)	SPD
12	Schüler, Heinz	*)	SPD
13	Börsch, Thomas		UWG
14	Nitsch, Robert, skB		UWG
15	Goller, Christoph	Schmitz, Andreas	GRÜNE
16	Goller, Simon	Schulte-Thiele	GRÜNE
17	Schnepper, Josef	1. Berger, Christian, skB. 2. Schnepper, Teresa skB.	FDP

\*) = Nacheinander vertretungsberechtigt für die Mitglieder der SPD-Fraktion:

1. Hilscher, Wolfgang, skB.
2. Di Maggio, Bartolo, skB.
3. Schröder, Bärbel, skB.
4. Metzger, Andreas, skB.

## 7. Jugendhilfeausschuss

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

(Fraktion)

### 1. **Stimmberechtigte Mitglieder**

1.1 9 Mitglieder des Stadtrates oder vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind

01	Ahus, Margit	Stefer, Michael	CDU
02	Klett, Stefan	Berster, Heribert	CDU
03	Schneider, Eva	Funke, Jürgen	CDU
04	Weingärtner, Bastian	Köser, André	CDU
05	Blechmann, Karin	Brachmann, Peter	SPD
06	Hilscher, Wolfgang	Di Maggio, Bartolo	SPD
07	Grolewski, Joachim	Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG
08	Schmitz, Andreas	Schulte-Thiele, Klaus	GRÜNE
09	Emde, Kai	1. Wuttke, Henry	FDP
		2. Duhm, Monika	

1.2 6 Mitglieder, die vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern gewählt sind

10	Hentze, Rüdiger	Lorenz, Indra	Ev. Jugend
11	Mundorf, Wolfgang	Hembach, Norman	Kath. Jugend (incl. Pfadfinder)
12	Buchholz, Andrea	Lamsfuß, Nadine	AWO
13	Hennecke, Pete	Zimmermann, Gerhard	Diakonie/Caritas
14	Stein, Günter	Breidenbach, Monika	Sportjugend
15	Archut, Karin	Clever, Renate	DRK

### 2. **Beratende Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 AG - KJHG**

2.1 Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung

von Rekowski, Michael Wollnik, Lothar

2.2 Leiter des Jugendamtes oder dessen Vertretung

Röttgen, Klaus Noss, Ralf

2.3 Richter/in / Jugendrichter/in

N.N. N.N.

2.4 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung

Beinghaus, Doris Friedewald, Gudrun

2.5 Vertreter/in der Schulen

N.N. N.N.

2.6 Vertreter/in der Polizei

N.N. N.N.

2.7 Vertreter/in der katholischen Kirche

N.N. N.N.

2.8 Vertreter/in der evangelischen Kirche

N.N. N.N.

### 3. **Beratende Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth**

(Sprecher des Kinder- und Jugendparlamentes)

N.N. N.N.

## 8. Wahlausschuss

Vorsitzender = Bürgermeister kraft Amtes - stimmberechtigt

Beisitzer (RM / skB) - stimmberechtigt - (01 - 08)

	Name, Vorname	Stellvertreter/in	Fraktion
01	Höfeld, Rolf	Schneider, Eva	CDU
02	Palubitzki, Lothar	Ahus, Margit	CDU
03	Stefer, Michael	Funke, Jürgen	CDU
04	Vacca, Vincenzo	Surborg, Joachim	CDU
05	Blechmann, Karin	Brachmann, Peter	SPD
06	Wurth, Ralf	Billstein, Regina	SPD
07	Frielingsdorf, Hans-Otto	Koppelberg, Harald	UWG
08	Duhm, Lorenz, skB.	Schulze, Rüdiger, skB. Schnepper, Teresa, skB.	FDP

### Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

### Demografische Auswirkungen:

- keine -

### Begründung:

#### Zu Ziffer 1 des Beschlussesentwurfs

Interfraktionell besteht Einigkeit aller Fraktionen darüber, dass alle bisher bestehenden Ausschüsse wiederum gebildet werden und sich die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gegenüber der vorausgegangenen Wahlperiode des Rates nicht verändert mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Dieser soll einvernehmlich statt 7 nunmehr 9 stimmberechtigte Mitglieder haben.

#### Zu Ziffer 2 des Beschlussesentwurfs

Rechtsgrundlage für die Wahl der Ausschussmitglieder ist § 58 GO NW (Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren) in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO (Abstimmungen).

Grundlage für die zu bildenden Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder waren in den vorausgegangenen Wahlperioden jeweils interfraktionelle Gespräche bzw. entsprechende Einigungen.

Nach Vorgesprächen unterschiedlicher Zusammensetzung von Vertretern einzelner Fraktionen fand am 21.10.2009 eine Verhandlung aller fünf Fraktionsvorsitzenden mit dem Ziel statt, eine einvernehmliche Lösung in Bezug auf die einzurichtenden Ausschüsse, auf ihre Größe und auf ihre personelle Besetzung zu führen. Kein Einvernehmen wurde zunächst dabei erzielt in Bezug auf die Anzahl der Sitze, die die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP innerhalb der Ausschüsse mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern erhalten und besetzen können. Hintergrund ist die rechtlich nicht geklärte Frage, ob eine Gruppenbildung aus den Fraktionen SPD, UWG und Bündnis 90/DIE GRÜNEN angesichts dessen zulässig ist, dass die FDP-Fraktion – gegenüber einer Aufteilung ohne Gruppenbildung – keine Möglichkeit erhalten würde, über ein ansonsten durchzuführendes Losverfahren in Ausschüssen mit 17 stimmberechtigten Mitgliedern einen zweiten Sitz zu erhalten.

Nach weiteren Gesprächen wurde dann aber eine einvernehmliche Aufteilung aller Ausschusssitze gefunden.

Im Falle eines einheitlichen Wahlvorschlages im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Aufteilung der Ausschusssitze zwingend erforderlich. Andernfalls

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag durch einen nicht einstimmigen Beschluss nicht zu Stande, so würde gemäß § 58 Abs. 3 Sätze 2 – 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jeden Ausschuss in einem separaten Wahlgang abgestimmt, wie dies in der ursprünglichen Vorlage beschrieben ist.

Zwischenzeitlich haben alle Fraktionen der Verwaltung auf der Grundlage der interfraktionellen Einigung die Namen konkret zur Wahl vorgeschlagenen Ausschussmitglieder mitgeteilt, sodass über diese Ausschussvorlage nur eine einzige Abstimmung notwendig ist, wenn sich keine Gegenstimme ergibt.

\*\*\*\*\*

**Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).**

Bei verschiedenen Ausschüssen sind über diesen Grundsatz hinaus hinsichtlich der Wahl rechtliche Besonderheiten zu beachten, die hier nachrichtlich aufgeführt sind:

#### Haupt- und Finanzausschuss

Aus § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW ergibt sich, dass in diesen Ausschuss keine sachkundigen Bürger gewählt werden dürfen.

Der hauptamtliche Bürgermeister ist nicht Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses, führt nach § 57 Abs. 3 GO NW allerdings dessen Vorsitz und hat Stimmrecht.

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Auch in diesen Ausschuss dürfen keine sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NW gewählt werden.

#### Ausschuss für Schule und Soziales

Die Gemeinden können gemäß **§ 85 Absatz 1 des Landesschulgesetzes** für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden. Nach **Absatz 2** wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden; von dieser Möglichkeit wurde bisher nicht Gebrauch gemacht.

Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, wie dies hier seit einer Neustrukturierung der Ausschüsse seit 1998 der Fall ist, gilt das oben Gesagte aufgrund des **Absatzes 3** zunächst entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitwirkung der genannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Diese Beschränkung wurde in den vergangenen Wahlperioden durch die gleichzeitige Wahl der Vertreter(innen) der Kirchen als sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils aufgehoben; diese Praxis, durch die die Kirchenvertreter bisher bei allen Angelegenheiten dieses Fachausschusses als ordentliche Mitglieder beratende Funktion haben, hat sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt und sollte beibehalten werden. Die beiden Kirchen wurden um entsprechende Bestellungen (im Sinne des Schulgesetzes) bzw. Vorschläge (im Sinne der Gemeindeordnung) gebeten, die aber noch nicht vorliegen.

#### Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

Hier hat sich der Rat in den vergangenen Wahlperioden jeweils darauf verständigt, den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes als sachkundigen Einwohner, also als beratendes Mitglied, in den Ausschuss zu wählen. Dies hat sich ebenso gut bewährt.

## Jugendhilfeausschuss

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth. Dem Rat obliegt danach

- die Wahl von 15 stimmberechtigten Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 der Satzung, von denen wiederum
  - a) neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) angehören oder Frauen und Männer sind, die in der Jugendhilfe erfahren sind und
  - b) sechs Mitglieder von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind,
- die Wahl entsprechend vieler persönlicher Stellvertreter nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung.

Die Satzung für das Jugendamt sieht vor, dass - neben den gesetzlich umschriebenen beratenden Mitgliedern - weitere beratende Mitglieder auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses vom Rat bestellt werden können.

Der Jugendhilfeausschuss hatte sich bereits 1999 einmütig dafür ausgesprochen, dass die vom Kinder- und Jugendparlament benannten Mitglieder zu beratenden Mitgliedern des Ausschusses bestellt werden. Dem ist der Rat in seiner nächsten Sitzung am 09.03.1999 einstimmig gefolgt. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Mitgliedes und seines Stellvertreters ist beim Kinder- und Jugendparlament anzusiedeln (analog des Vorschlagsrechts für die übrigen beratenden Mitglieder/Stellvertreter).

Im Jugendhilfeausschuss sollten sich bezogen auf die neun unter a) genannten stimmberechtigten Mitglieder (**Sitze 01 bis 09**) das politische Kräfteverhältnis im Rat zwar widerspiegeln, jedoch müssen diese Mitglieder nicht zwingend dem Rat angehören. Alternativ können auch Männer und Frauen ohne Ratszugehörigkeit gewählt werden, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Bei den Wahlvorschlägen für die **Sitze 10 bis 15** (ordentliche Mitglieder und persönliche Stellvertreter) handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag aller im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Träger. Dieser wurde bei einer Arbeitsbesprechung zur Erarbeitung dieses gemeinsamen Wahlvorschlags am 26.10.2009, zu der die Verwaltung des Jugendamtes die Vertreter der Träger eingeladen hat, erarbeitet.

Die gesetzlichen Vorschriften verlangen – um dem Rat überhaupt eine Auswahl zu ermöglichen – die doppelte Anzahl von Personen als Wahlvorschlag für die ordentlichen Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter. Wie angekündigt, legt die Verwaltung dem Rat mit dieser Austauschvorlage zwei Listen vor, in den Beschlussvorschlag wurde dann allerdings die Liste 1 eingetragen, die in der Arbeitsbesprechung einhellig an erster Stelle vorgeschlagen wurde (siehe Ziffer 2e) des Beschlussentwurfes.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Jugendhilfeausschuss kein (Fach-)Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung ist, sondern er sich als eine der beiden Säulen des dualistisch gegliederten Jugendamtes versteht, dem die Verwaltung des Jugendamtes als weiterer Bestandteil gegenübersteht. Aufgrund dieses spezialgesetzlichen Charakters des Jugendhilfeausschusses gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Ausschüsse nur insoweit, als das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Bundes bzw. das Ausführungsgesetz

des Landes hierzu (KJHG-AG) nichts anderes bestimmen.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen (hier: vom Grundsatzbeschluss des Rates) kann im Jugendhilfeausschuss ein ordentliches Mitglied im Verhinderungsfalle lediglich durch seinen persönlichen Stellvertreter vertreten werden. Die darüber hinaus gehende Vertretungsregelung, wie sie für alle anderen Ausschüsse besteht, greift also hier nicht.

In § 4 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wipperfürth ist außerdem geregelt, dass der Rat, soweit eine Fraktion im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten ist, über die Mitglieder nach Abs. 1 hinaus ein beratendes Mitglied gemäß § 58 Abs. 1 GO NW bestellt. Bereits anlässlich der konstituierenden Ratssitzung war dem Rat mitgeteilt worden, dass nach einem Urteil des OVG NRW vom 02.03.2004 Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, keinen Anspruch darauf haben, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied für diesen Ausschuss zu benennen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass im neuen Jugendhilfeausschuss alle Fraktionen mit mindestens einem stimmberechtigten Mitglied vertreten sein werden und schon von daher von dieser bei nächster Gelegenheit aufzuhebenden Vorschrift in der Satzung für das Jugendamt wie auch schon 2004 kein Gebrauch gemacht werden soll.

## **Wahlausschuss**

Nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 6 der Kommunalwahlordnung soll die Vertretung (der Stadtrat) für jeden Beisitzer einen persönlichen Stellvertreter wählen. Aus diesen spezialgesetzlichen Vorschriften ergibt sich, dass hier stellvertretende Beisitzer zu wählen sind. Eine darüber hinaus gehende Vertretung im Sinne des Grundsatzbeschlusses nach T.O.P. 1.4.5 ist also auch hier nicht vorgesehen.

Da ansonsten die Vorschriften der Kommunalverfassung sinngemäß anzuwenden sind, ist es durchaus möglich, sachkundige Bürger als Beisitzer in den Wahlausschuss zu wählen. Auch hier gilt allerdings der Grundsatz des § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf.

Auf den Wahlausschuss findet nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ferner die Vorschrift des § 58 Abs. 1 Sätze 7 bis 10 GO keine Anwendung. Damit sind Fraktionen, die in diesem Ausschuss nicht vertreten sind, im Gegensatz zu den allgemeinen Regelungen über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nicht berechtigt, einen Vertreter zu benennen, der vom Rat als beratendes Mitglied bestellt werden müsste.

## **Anlage:**

Vorschlagslisten der freien Träger der Jugendhilfe

